



Benutzungsordnung für das Gablonzer Haus

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsnatur

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Gablonzer Hauses der Stadt Kaufbeuren für alle zulässigen Arten von Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung erfolgt nach öffentlichem Recht, die tatsächliche Nutzung auf Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.
- (4) Veranstalter ist die Person oder Organisation, die die Veranstaltung durchführt. Ist der Mieter nicht gleichzeitig Veranstalter, hat der Mieter sicherzustellen, dass der Veranstalter alle Pflichten dieser Benutzungsordnung vollständig erfüllt.

§ 2 Reservierung, Vertragsabschluss und Fristen

- (1) Reservierungen für das übernächste Kalenderjahr werden jeweils ab dem 1. Oktober des laufenden Jahres freigegeben.
- (2) Reservierungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltordnung „Gablonzer Haus“.
- (3) Das Reservierungsformular ist vollständig ausgefüllt so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Kaufbeuren einzureichen. Erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Reservierungsformulars wird der Mietvertrag erstellt.
- (4) Der Mietvertrag ist vom Veranstalter spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unterzeichnet zurückzugeben. Erfolgt die fristgerechte Unterzeichnung nicht, behält sich die Stadt Kaufbeuren vor, den Termin anderweitig zu vergeben.
- (5) Erst mit Unterzeichnung des Mietvertrags durch beide Parteien gilt die Reservierung als verbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (6) Die Zahlung der vereinbarten Entgelte richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 3 Zulässige Veranstaltungen

- (1) Die Räume des Gablonzer Hauses dürfen nur für Veranstaltungen genutzt werden, die dem Charakter der Einrichtung entsprechen.
- (2) Die Durchführung von Rock- oder Popkonzerten, Discoververanstaltungen, Floh- und Trödelmärkten oder vergleichbaren gewerblichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (3) Private Feiern, Vereinsveranstaltungen, Tagungen und kulturelle Veranstaltungen sind gemäß den jeweiligen Kategorien der Entgeltordnung zugelassen.
- (4) Sonstige Konzerte dürfen einen Schallpegel von 90 dBA nicht überschreiten.
- (5) Die zulässige Besucherzahl beträgt je nach Bestuhlungsart und -anordnung:
Mehrzweckraum:
 - Reihenbestuhlung: höchstens 352 Personen
 - mit Tischen: höchstens 288 Personen
- (6) Der Veranstalter hat durch geeignete Einlasskontrollen sicherzustellen, dass diese Zahlen nicht überschritten werden.

§ 4 Verantwortlichkeit des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung allein verantwortlich.
- (2) Er oder eine von ihm beauftragte, geeignete Vertretung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Diese Person ist vor Veranstaltungsbeginn dem technischen Personal der Stadt Kaufbeuren zu benennen.
- (3) Auf sämtlichen Werbematerialien ist der Veranstalter namentlich zu nennen. Zwischen der Stadt Kaufbeuren und den Besuchern entsteht kein Rechtsverhältnis.
- (4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich die Besucher nicht in den anderen Stockwerken des Gablonzer Hauses aufhalten.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass alle Außentüren geschlossen gehalten werden und sich die Besucher in den Abend-/Nachtstunden im Außenbereich ruhig verhalten, um die Nachbarn nicht zu stören.

§ 5 Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

- (1) Die geltenden sicherheitsrechtlichen, brandschutzrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten oder blockiert werden.
- (3) Offenes Feuer und Pyrotechnik sind grundsätzlich unzulässig. Nebeneffekte sind nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaufbeuren zulässig. Die Anzeige bzw. Abstimmung erfolgt über das Reservierungsformular; weitergehende brandschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (4) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Ausnahmen gelten ausschließlich für Mitwirkende auf der Bühne, soweit dies durch die Art der Aufführung erforderlich und gemäß § 35 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zulässig ist. Sollte hierfür eine Brandsicherheitswache erforderlich werden, trägt der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten.
- (5) Das technische Personal der Stadt weist den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn in die Räumlichkeiten sowie die Brandschutzordnung ein und übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen sowie den Anordnungen der Polizei und Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten.
- (6) Dem technischen Personal und anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren.
- (7) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich alle Mitwirkenden, Dienstleister und sonstigen berechtigten Personen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes beim zuständigen Ansprechpartner der Stadt Kaufbeuren an- und abmelden. Dies gilt insbesondere für Auf- und Abbautage sowie Probenzeiten.
- (8) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten. Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere hinsichtlich des Einlasses Minderjähriger, der Abgabe und des Ausschanks alkoholischer Getränke sowie der Einhaltung der zulässigen Veranstaltungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn die Bewirtung durch einen externen Caterer erfolgt.
- (9) Bei Verstößen gegen Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen ist die Stadt Kaufbeuren berechtigt, geeignete Maßnahmen bis hin zum Abbruch der Veranstaltung zu ergreifen.
- (10) Es wird darauf hingewiesen, dass das Gablonzer Haus videoüberwacht wird.

§ 6 Behördliche Genehmigungen

- (1) Die Vermietung des Gablonzer Hauses bzw. seiner Nebenräume schließt eine für die Veranstaltung eventuell erforderliche behördliche Erlaubnis oder Anmeldung nicht ein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen selbstständig, rechtzeitig und auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen.

§ 7 Catering, Bewirtung und Garderobendienst

- (1) Die Bewirtung im gesamten Bereich des Gablonzer Hauses kann durch einen vom Veranstalter frei gewählten Caterer erfolgen.
- (2) Die Nutzung der Küche oder sonstiger gastronomischer Einrichtungen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Kaufbeuren und nur durch gewerbliche Caterer zulässig.
- (3) Bei der Auswahl eines externen Caterers hat der Veranstalter sicherzustellen, dass dieser über die für eine gastronomische Bewirtung erforderliche fachliche Qualifikation sowie die notwendigen hygienerechtlichen Kenntnisse und Nachweise verfügt. Eine Nutzung der Küche oder gastronomischer Einrichtungen durch nicht fachkundiges Personal ist nicht zulässig.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Bewirtungszuschlag und eine ggf. anfallende Kautions gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten.
- (5) Beschädigungen an der Kücheneinrichtung, Geschirrbruch u.ä. sind dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Kaufbeuren unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Der Veranstalter hat die hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen.
- (7) Von einer Abrechnung wird in der Regel abgesehen, sofern der Schaden einen Betrag von 50€ je Einzelfall nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Eine Zusammenrechnung mehrerer Einzelschäden erfolgt nicht.
- (8) Die Reinigung der Küche und sonstiger gastronomischer Einrichtungen erfolgt durch den Veranstalter auf eigene Kosten. Bei mangelhafter Reinigung wird eine zusätzliche Reinigung von der Stadt Kaufbeuren beauftragt. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
- (9) Der Garderobendienst ist, sofern gewünscht, vom Veranstalter eigenverantwortlich zu organisieren.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Die Stadt Kaufbeuren haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, Wertsachen oder Bargeld. Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt Kaufbeuren von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Einrichtungen und Zugänge stehen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und hat den Nachweis hierüber der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Kaufbeuren spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichtvorlage des Nachweises behält sich die Stadt Kaufbeuren vor, die Buchung zu stornieren. In diesem Fall entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (5) Die Versicherung muss mindestens folgende Deckungssummen aufweisen:
 - 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden,
 - 500.000 € für Mietsachschäden an Gebäuden und Inventar.

- (6) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kaufbeuren und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kaufbeuren, deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (7) Die Haftung der Stadt Kaufbeuren als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Nutzung, Reinigung und Ordnung

- (1) Der Veranstalter hat die Räume pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung spätestens zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten endet.
- (2) Bühne und Nebenräume sind nach Veranstaltungsende aufzuräumen. Eine Übernachtung ist nicht gestattet.
- (3) Während der Probenzeit ist der Veranstalter für die Sauberkeit in den angemieteten Räumen selbst verantwortlich. Speisereste sind täglich zu entsorgen und aus dem Gebäude zu entfernen.
- (4) Die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten wird mit Ausnahme der Küche und der sonstigen gastronomischen Einrichtungen je gebuchtem Veranstaltungstag durch die Stadt Kaufbeuren durchgeführt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt; zusätzlicher Reinigungsaufwand wird gesondert berechnet.
- (5) Die Stadt Kaufbeuren stellt keine Werkzeuge oder Verbrauchsmaterialien zur Verfügung, davon ausgenommen sind die Verbrauchsmaterialien in den Sanitärbereichen.
- (6) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die angemieteten Räume einschließlich aller Nebenräume bis zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden.
- (7) Das Foyer des Gablonzer Hauses ist kein Veranstaltungs- oder Aufenthaltsraum. Es dient ausschließlich als Zugang zum Museum und zu weiteren Einrichtungen und ist jederzeit freizuhalten. Eine Nutzung des Foyers für Veranstaltungen, Bewirtungen, Empfänge oder als Erweiterung der angemieteten Flächen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich unzulässig.

§ 10 Aufbau, Dekoration und technische Nutzung

- (1) Aufbau-, Abbau- und Transportarbeiten sind vorab mit dem technischen Personal der Stadt Kaufbeuren abzustimmen.
- (2) Das Anbringen von Gegenständen und Dekoration außerhalb des Bühnenbereichs ist nur mit Zustimmung des technischen Personals der Stadt gestattet.
- (3) Das Verschrauben von Bühnenaufbauten im Bühnenboden ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das technische Personal zulässig.
- (4) Die Verwendung von Klebebändern, Nägeln oder Schrauben an Wänden, Türen oder Böden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden entstandene Schäden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Je nach Art und Schwere der Beschädigung behält sich die Stadt Kaufbeuren vor, weitergehende rechtliche Schritte zu prüfen.
- (5) Vom Veranstalter eingebrachte technische Anlagen und Bühnenaufbauten müssen allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Prüf- und Sicherheitsnachweise sind auf Verlangen der Stadt Kaufbeuren vorzulegen.
- (6) Technische Einrichtungen dürfen nur von entsprechend qualifizierten oder eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 11 Einlass und Aufsicht

- (1) Der Veranstalter hat das erforderliche Einlasspersonal auf eigene Kosten zu stellen.
- (2) Er hat auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen für ordnungsgemäße Abläufe zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf Zutrittskontrollen sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Fluchtwegvorgaben.
- (3) Der Haupteingang ist nach Ende der Einlasskontrolle geschlossen zu halten.
- (4) Die Stadt Kaufbeuren übernimmt keine Haftung für abgegebene Garderobenstücke.
- (5) Der Veranstalter ist für die Regelung des Einlasses verantwortlich. Nach Beginn der Veranstaltung liegt der weitere Einlass im Ermessen des Veranstalters unter Beachtung der sicherheitsrechtlichen Vorgaben.
- (6) Nach Veranstaltungsende ist der Saal, insbesondere im Hinblick auf anschließende Abbauarbeiten, zügig zu räumen.

§ 12 Datenschutz und Foto-/Videoaufnahmen

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Foto-, Film- oder Tonaufnahmen die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die DSGVO, zu beachten.
- (2) Die Stadt Kaufbeuren übernimmt hierfür keine Verantwortung und haftet nicht für Verstöße des Veranstalters oder Dritter.

§ 13 Rücktritt und höhere Gewalt

- (1) Die Stadt Kaufbeuren kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. vereinbarte Entgelte oder Kautionen nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - b. erforderliche Genehmigungen oder Versicherungsnachweise nicht vorliegen,
 - c. Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden oder
 - d. die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Bei Rücktritt gem. Absatz 1 entstehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Kaufbeuren.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Mietverhältnisse gelten ergänzend die Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltordnung „Gablonzener Haus“.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (4) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (5) Zuständig für die Durchführung ist die Stadt Kaufbeuren – Immobilienmanagement.